

22. Flächennutzungsplanänderung

„Waisenhaus“ der Kreisstadt Bad Hersfeld



Umweltbericht

29.10.2024

Kreisstadt Bad Hersfeld
Fachbereich Technische Verwaltung
- Stadtplanung -
Breitenstraße 57
Bad Hersfeld

Umweltbericht

1. Rechtslage	3
2. Einleitung	3
2.1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	3
2.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung.....	3
3. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
3.1. Schutzgut Boden.....	5
3.2. Schutzgut Klima	7
3.3. Schutzgut Wasser	7
3.4. Schutzgut Tiere und Pflanzen	7
3.5. Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen).....	7
3.6. Schutzgut Landschaft.....	8
3.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	8
3.8. Wechselwirkungen	8
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	8
5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	8
6. Alternative Planungsmöglichkeiten	9
7. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	9
8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	9
9. Allgemein verständliche Zusammenfassung	9
10. Quellenverzeichnis	10
11. Anhang	11

1. RECHTSLAGE

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB (Baugesetzbuch) ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in Form des Umweltberichts gem. der Anlage zum BauGB darzustellen. Der Umweltbericht ist gem. § 2a BauGB Teil der Begründung und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten, so auch der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Der Umweltbericht und die eingegangenen Stellungnahmen sind zum Abschluss des Verfahrens in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der frühzeitigen Trägerbeteiligung, welche im Zeitraum vom 22.03.2024 bis einschließlich 23.04.2024 stattgefunden hat, sind in den vorliegenden Umweltbericht eingeflossen.

2. EINLEITUNG

2.1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Flächennutzungsplanänderung soll die Möglichkeit geboten werden, eine im Bestand bebaute Fläche im Sinne der Nachhaltigkeit umzunutzen. Derzeit ist der Bereich als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Die ehemals als Waisenhaus genutzte Bebauung soll eine neue Nutzung und Verwendung als „Sonderbaufläche – Jugendarbeit/ Schulungszentrum mit Sozialcharakter“ erhalten. Die Planung umfasst eine Fläche von ca. 3.715 m².

2.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung

Fachgesetze

Das Bauplanungsrecht setzt mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest, darunter u.a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, die Landschaft und die biologische Vielfalt. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Einflüsse der Planung auf diese Belange des Umweltschutzes durch eine Umweltprüfung zu bewerten und die Ergebnisse in Form des Umweltberichtes darzustellen.

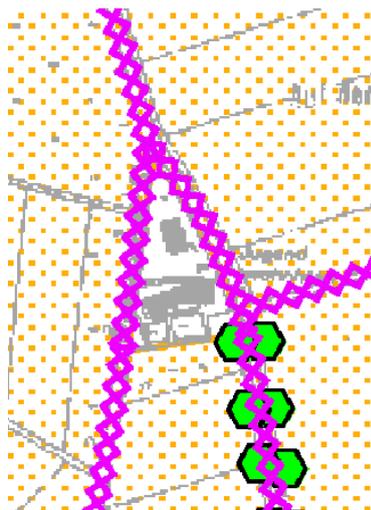
Das Naturschutzrecht definiert in § 14 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) die Eingriffe in Natur und Landschaft. Gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen (Eingriffsregelung). Eine Schnittstelle zum Bauplanungsrecht bildet § 1a Abs. 3 BauGB, nach dem die Ausgleichsmaßnahmen der unvermeidbaren Eingriffe als Bestandteil der Abwägung aufzunehmen sind.

Gemäß der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ist ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden geboten. Auch eine weitere Flächeninanspruchnahme des Außenbereichs soll durch Revitalisierung brachliegender Flächen sowie durch Nachverdichtung vermieden werden. Gemäß § 1 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) sind die Funktionen des Bodens zu schützen und zu sichern, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Fachplanungen

Folgende Ziele und Grundsätze sind in den übergeordneten Fachplänen aufgeführt:

- Der Landesentwicklungsplan beinhaltet den Grundsatz einer funktionsgerechten, kostensparenden und umweltverträglichen Abstimmung der Raumansprüche u.a. unter Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen.
- Der Regionalplan Nordhessen setzt für die Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung die Nutzung nicht mehr genutzter, leerstehender Gebäude im Siedlungszusammenhang als Ziel fest.
- In der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bad Hersfeld wird die Stärkung der vorhandenen Siedlungsstruktur als Planungsziel aufgeführt.
- Laut der Fortschreibung des Landschaftsplanes der Kreisstadt Bad Hersfeld befindet sich das Plangebiet im Leitbildraum 2 – den Offenlandbereichen nördlich des Geisbachtals. Als Entwicklungsziel ist im Landschaftsplan festgehalten, die vorhandenen Obstbaumreihen/Hecken entlang der Wehneberger Straße und des Seilerwegs weiterzuentwickeln (s. Abb. 1).



Erfordernisse und Maßnahmen auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für den Naturschutz und die Landschaftspflege oder zum Aufbau eines Biotopverbundes besonders geeignet sind (Pkt. 3c)

Erhaltung, Ergänzung oder Neuschaffung linearer Biotopverbundelemente z.B. entlang von Wegen, Gräben oder Flurstücksgrenzen im herzustellenden Einvernehmen mit dort wirtschaftenden Landwirten (z.B. Pflege und Entwicklung krautreicher Wegraine, Ergänzung vorhandener Obstbaumreihen oder Hecken)

Gesetzlich geschützte Biotopverbundelemente gemäß § 15d HENatG

Die gesetzlich geschützten Biotopverbundelemente gelten als Verbindungselemente des Biotopverbundes gem. §1b HENatG

Allee (Typ Nr. 2.5.4)

Abb. 1: Auszug aus der Fortschreibung des Landschaftsplans – Kartendarstellung „Entwicklung 2“

Der Standort des ehemaligen Waisenhauses ist historisch bedingt. Die Gebäude befinden sich im heutigen Außenbereich nach § 35 BauGB und sind umgeben von landwirtschaftlichen Flächen. Die Gebäude befinden sich an der zusammenlaufenden Spitze der Wehneberger Straße und des Seilerwegs. Die Bebauung wird überwiegend durch vorhandene Gehölze und Bepflanzungen in Form von Sträuchern und Hecken abgeschirmt. Der gemäß des Landschaftsplans fortzuführenden Baumreihen wurde seit Erstellung des Landschaftsplanes Rechnung getragen (vgl. Abb. 2 auf Seite 5). Die Gebäude des ehemaligen Waisenhauses sind in den genannten Fachplänen – sofern die Maßstäblichkeit des Planes dies zulässt – dargestellt und berücksichtigt.

Die nachfolgenden Ausführungen des Umweltberichtes zeigen auf, dass für die Planung geringe bis keine Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen zu erwarten sind. Aus diesem Grund ist keine Beeinträchtigung der eingangs genannten Ziele abzusehen.



Abb. 2: Luftbildaufnahme des Plangebiets (Open Data des HVBG mit Ergänzung der Straßennamen)

3. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.1. Schutzgut Boden

Wie in Abb. 3 auf Seite 6 dargestellt, wird das Gebiet im Norden durch Lössböden¹ und im Süden durch Spessart-Sandstein² geprägt. Im Boden Viewer des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) sind keine Einträge in der Bodenfunktionsbewertung hinterlegt (s. Abb. 4 auf Seite 6).

¹ In Abb. 3 durch das Kürzel ‚Lö‘ dargestellt

² In Abb. 3 durch das Kürzel Sp,s dargestellt

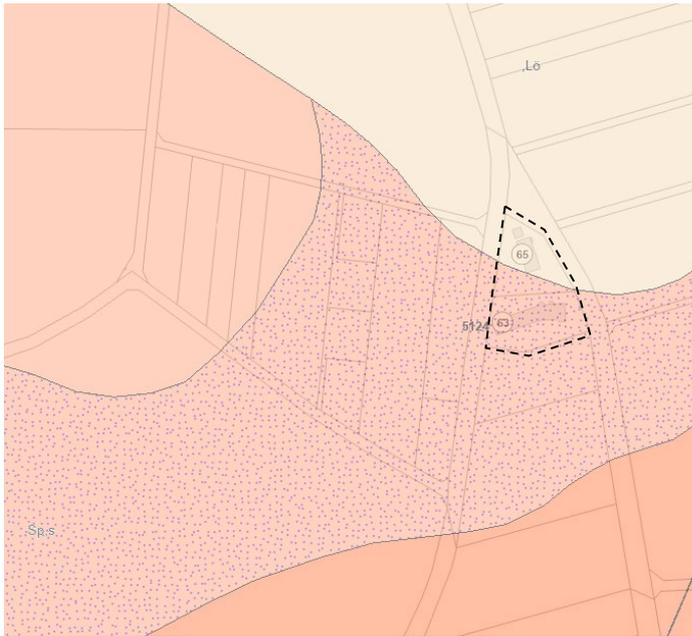


Abb. 3: Auszug aus dem Geologie Viewer des HLNUG



Abb. 4: Auszug aus dem Boden Viewer des HLNUG

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation / Datenaufbereitung und -bereitstellung: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie | © Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)

Die Flächennutzungsplanänderung ermöglicht die Umnutzung der bestehenden Gebäude, nicht aber eine bauliche Veränderung oder zusätzliche Versiegelung. Für diesen Fall wäre eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich. Im Landschaftsplan ist der Bereich als baulich geprägte Fläche – Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen.

Mit der vorliegenden Änderung entstehen keine Eingriffe in den Boden, wodurch von einer geringen Erheblichkeit auszugehen ist.

Es wird an dieser Stelle auf den nachsorgenden Bodenschutz der folgenden, bereits sanierten Bodenveränderung hingewiesen:

Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 5, Flurstück 5/1, Wehnebergerstr. 63

- Erfassungs-Nr.: 632.002.030-001.241
- Art der Fläche: sonstige schädliche Bodenveränderung
- Beschreibung: Jugendwohnheim Wehneberg
- Status: Sanierung (Dekontamination abgeschlossen)

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Restbelastungen in dem Plangebiet verblieben sind, wird besonders auf die Mitwirkungspflicht nach § 4 HAItBodSchG hingewiesen. Ergeben sich im Zuge des Vorhabens oder anlässlich von Bodeneingriffen weitergehende Hinweise die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründen können, ist die zuständige Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

3.2. Schutzgut Klima

Gemäß des Klimabewertungsplanes der Stadt Bad Hersfeld befindet sich das Plangebiet innerhalb der Schutzzone der Flächen mit sehr großer Bedeutung für die Kalt- und Frischluftentstehung sowie die Be- und Entlüftung und die bioklimatische Situation der Stadt Bad Hersfeld.

Die vorliegende Planung führt zu keiner Veränderung der zuvor angesprochenen Funktionen und Auswirkungen. Die Erheblichkeit wird folglich als gering eingestuft.

3.3. Schutzgut Wasser

Der Geltungsbereich befindet sich in der weiteren Schutzzone des durch Verordnung vom 31.08.1911 rechtskräftig festgesetzten Heilquellenschutzgebietes Bad Hersfeld. In dem nach Novellierung festzusetzenden Heilquellenschutzgebiet „Lullusbrunnen und Vitalisbrunnen“ liegt die Änderungsfläche in der quantitativen Schutzzone B (äußere Zone).

Es wird gemäß § 52 Abs. 3 WHG darauf hingewiesen, dass (wasser-) behördliche Entscheidungen auch außerhalb von Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebieten ergehen können, wenn andernfalls der Schutz der Wassergewinnungsanlagen (bzw. „der mit der Wasserschutzgebietsfestsetzung verfolgte Zweck“) gefährdet wäre.

Gemäß der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel Dezernat Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz vom 23.04.2024 ist im Rahmen eines nachfolgenden Bauleitplanverfahrens die Umsetzung eines hydrogeologischen Gutachtens zu prüfen.

Oberflächengewässer sind in dem Gebiet nicht vorhanden. Die erwarteten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind aufgrund der ausschließlichen Umnutzung als gering einzustufen.

3.4. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Da die Fläche seit Errichtung des Waisenhauses faktisch bereits als Sonderbaufläche genutzt wurde, entsteht durch die Flächennutzungsplanänderung keine Veränderung und somit kein Verlust des Lebensraums von Pflanzen und Tieren.

Aus diesem Grund ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

3.5. Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)

Auf der Wehneberger Straße und dem Seilerweg führen Wanderwege an dem Gebiet entlang. Die Fläche selbst hat momentan keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Weshalb sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion ergeben.

Beide Straßen dienen der Erschließung des nördlich befindlichen Wehnebergs. Die Flächennutzungsplanänderungen führt zu keiner Veränderung der Verkehrssituation, wodurch kein Einfluss auf den vorhandenen Verkehr und der damit verbundenen Lärmimmissionen ge-

nommen wird. Zusammenfassend wird die Erheblichkeit auf das Schutzgut Mensch als gering eingestuft.

3.6. Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild zeichnet sich durch offene landwirtschaftliche Flächen aus, die durch vernetzende Elemente, wie Säume und Gehölzstreifen, gegliedert und angereichert werden. Es handelt sich um einen unbewaldeten Raumtyp mit mittlerer Strukturvielfalt. Das Planungsgebiet wird eingerahmt von Baumalleen entlang der Wehneberger Straße und dem Seilerweg. Durch die Bäume werden die baulichen Strukturen abgeschirmt, wodurch Störungen des Landschaftsbildes vermieden werden. Aus diesem Grund ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

3.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine Kultur- und Sachgüter.

3.8. Wechselwirkungen

Es entstehen keine Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

4. PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes ist die Nachnutzung der Gebäude nahezu ausgeschlossen. Aufgrund der derzeitigen Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche sowie der Lage im Außenbereich ist es nicht möglich die vorhandenen Strukturen sinnvoll und nachhaltig nachzunutzen. Ein Abbruch der Gebäude wäre die Konsequenz.

5. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Da mit der vorliegenden Bauleitplanung keine baulich-strukturellen Veränderungen einhergehen, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich von schädlichen Einwirkungen vorgesehen.

6. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Da sich die Flächennutzungsplanänderung auf den vorhandenen Gebäudebestand im Gebiet bezieht, bestehen für die Planung keine alternativen Umsetzungsmöglichkeiten.

7. METHODISCHES VORGEHEN UND TECHNISCHE SCHWIERIGKEITEN

Die Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal-argumentativ. Für die Analyse wurden insbesondere die zur Verfügung stehenden Fachanwendungen des HLNUG herangezogen. Technische Schwierigkeiten bestanden nicht.

8. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung weist keine unmittelbare Umweltauswirkungen auf, weshalb das Monitoring entfällt.

9. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Da die Änderung des Flächennutzungsplanes ausschließlich die Umnutzung der bestehenden Gebäudestrukturen zum Ziel hat und keine baulichen Veränderungen mit der Planung angestrebt werden, bestehen geringe bis keine Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die nachfolgende Tabelle dient der Übersicht zu den verschiedenen Schutzgütern.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden	gering
Klima	gering
Wasser	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Mensch (Lärm, Erholung)	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	Nicht vorhanden

Quellenverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft für klimaökologische Studien Kassel TARAXACUM AG – Umweltmeteorologie/Universität-Ghk AG-Luft (1996): Klimabewertungsplan mit Planungshinweisen. Kaufungen.

[BauGB] Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)

[BBodSchG] Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

[BNatSchG] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

[HMWEVW] Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (2020): Nichtamtliche Lesefassung des Landesentwicklungsplans Hessen 2020. Online verfügbar unter: https://landesplanung.hessen.de/sites/landesplanung.hessen.de/files/2022-09/lep_2020_pdf.pdf, abgerufen im Juli 2024.

KIND UND RAUSCH (2009): Fortschreibung Flächennutzungsplan, Kreisstadt Bad Hersfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Online verfügbar unter: <https://www.bad-hersfeld.de/uebergeordnete/planungsgrundlagen.html>, abgerufen im Juli 2024.

Regierungspräsidium Kassel [Hrsg.] (2010): Regionalplan Nordhessen 2009. Kassel. Online verfügbar unter: https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2022-06/regionalplan_nordhessen_2009_0.pdf, abgerufen im Juli 2024.

10. Anhang

Anlage 1

Klimabewertungsplan mit Planungshinweisen

Arbeitsgemeinschaft für klimaökologische Studien Kassel
TARAXACUM AG – Umweltmeteorologie/Universität-Ghk AG-Luft

1996

STADT BAD HERSFELD Klimaanalyse

Klimabewertungsplan mit Planungshinweisen

SCHUTTZONEN

- 1** Flächen mit größter Bedeutung für die Sammlung und den Transport von Kalt- und Frischluft sowie die Be- und Entlüftung der Stadt Bad Hersfeld

Definition:
Diese Schutzzone umfasst im wesentlichen die Flächen sämtlicher Luftbahnen (Frisch-Kaltluftbahnen, Ventilationsbahnen, Durchlüftungsbahnen, Überströmungs- und Steuerungsbereiche). Sie hat die höchste Präferenz an Schutzwürdigkeit.

Planungshinweis:
Eine Erhöhung der Oberflächenrauigkeit (z.B. durch Neubauten) sowie großflächige Versiegelungen müssen aus klimafunktionaler Sicht ausgeschlossen bleiben. Im Sinne klimafunktionaler Sanierungen sollen Barrierefunktionen (z.B. aufgrund bestehender Baustrukturen) minimiert werden; teilweise ersichert auch die Durchführung stromungsbegleitender Maßnahmen (z.B. durch entsprechende Pflanzungen) sinnvoll.

- 2** Flächen mit sehr großer Bedeutung für die Kalt- und Frischluftentstehung sowie die Be- und Entlüftung und die bioklimatische Situation der Stadt Bad Hersfeld

Definition:
Diese Schutzzone umfasst im wesentlichen die hoch aktiven Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete. Analog zur Klimafunktionsanalyse sind dies schattige, gemähte Flächen sowie sonstige geeigneten Hang- (Gartenbereiche, Streuobstwiesen, Parks, etc.) in stark geneigten Hangbereichen. Diese Flächen entsprechen analog zur Klimafunktionsanalyse den K-Gebieten mit einer Hangneigung > 3% sowie den F- und G-Gebieten in sehr stark geneigten Hangbereichen (> 9%). Sie hat eine sehr hohe Präferenz an Schutzwürdigkeit.

Planungshinweis:
Eine Erhöhung der Oberflächenrauigkeit (z.B. durch Neubauten) sowie großflächige Versiegelungen sollten aus klimafunktionaler Sicht ausgeschlossen bleiben; nur in Ausnahmefällen dürfen - jedoch unter Zugrundelegen von Auflagen aus klimafunktionaler Sicht - Umnutzungen ermöglicht werden.

VORRANGZONEN

- 3** Flächen mit großer Bedeutung für die Kalt- und Frischluftentstehung sowie für die bioklimatische Situation der Stadt Bad Hersfeld

Definition:
Diese Vorrangzone umfasst im wesentlichen die mäßig aktiven Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete. Analog zur Klimafunktionsanalyse sind dies schattig bis mäßig geneigte Flächen in schwach geneigten Hangbereichen (< 3%), forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie vegetationsreichen (Gartenbereiche, Streuobstwiesen, Parks, etc.) in bis mäßig geneigten Bereichen (< 9%) und gut durchgrünte Mischflächen, M-Gebiete u.a. in Ortsrandlagen mit sehr stark geneigten Hangbereichen (> 9%).

Planungshinweis:
Eine Erhöhung der Oberflächenrauigkeit (z.B. durch Neubauten) sowie Versiegelungen dürfen für Teilbereiche dieser Flächen vorgenommen werden, jedoch nur unter Berücksichtigung klimafunktionaler Zusammenhänge.

- 4** Flächen mit Bedeutung als Puffer bzw. Übergangszonen zu den Überwärmungsbereichen der Stadt Bad Hersfeld

Definition:
Diese Vorrangzone umfasst im wesentlichen Mischflächen, M-Gebiete, leicht überwärmte, also meist gut durchgrünte Bereiche vorwiegend kleinerer Ortschaften und des Bad Hersfelder Stadtrandes mit einer Hangneigung < 9%.

Planungshinweis:
Umnutzungen dieser Flächen werden unter Berücksichtigung klimafunktionaler Zusammenhänge (z.B. Durchlässigkeit, Abkühlungswirkung) für möglich erachtet.

SANIERUNGSSZONEN

- 5** Flächen mäßiger Überwärmung mit negativer Bedeutung insbesondere für das Bioklima

Definition:
Diese Zone umfasst im wesentlichen hoch versiegelte bzw. dicht bebauete Wohn-, Gewerbe- und Verkehrsflächen.

Planungshinweis:
Bauteile Verdichtungen sollten nur für Teilbereiche dieser Flächen vorgenommen werden, jedoch stets unter Berücksichtigung klimafunktionaler Zusammenhänge. Unter dem klimakologischen Sanierungsaspekt sollen überwärmungsmindernde bzw. durchlüftungsfördernde Maßnahmen erfolgen (Einsparung, Begrünung etc.).

- 6** Flächen hoher Überwärmung mit sehr negativer Bedeutung insbesondere für das Bioklima

Definition:
Diese Zone umfasst im wesentlichen sehr hoch versiegelte bzw. sehr dicht bebauete Wohn-, Gewerbe- und Verkehrsflächen.

Planungshinweis:
Zusätzliche Versiegelungen bzw. bauteiliche Verdichtungen sollten aus klimafunktionaler Sicht ausgeschlossen bleiben; nur in Ausnahmefällen dürfen - jedoch unter Zugrundelegen von Auflagen aus klimafunktionaler Sicht - generelle Überwärmungen ermöglicht werden. Unter dem klimakologischen Sanierungsaspekt müssen überwärmungsmindernde bzw. durchlüftungsfördernde Maßnahmen erfolgen (Einsparung, Begrünung etc.).

Neuere, aus der Kartengrundlage nicht ersichtliche Nutzungsänderungen wurden, analog zur Klimafunktionsanalyse, soweit bekannt, hinsichtlich ihrer klimakologischen Auswirkungen hydrologisch bewertet.

Klimabewertungsplan mit Planungshinweisen

datum: august 1996
maßstab: 1 : 10.000
bearbeitet von: reif



Verfasser:
Arbeitsgemeinschaft für Klimakologische Studien Kassel
TARAXACUM AG-Umweltmeteorologie/Universität GHK AG-Luft
34260 Kaulungen - Hundenberg 1 - Telefon 05608 707178 fax 707177

